



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinspar-
rechts für Gebäude (Gebäudeenergiegesetz)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 12. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude (Gebäudeenergiegesetz).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	6
2.1. Wirtschaftsbezug/Mittelstandsrelevanz.....	6
2.2. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten	6
2.3. Einzelregelungen.....	9
§ 2 Anwendungsbereich.....	9
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	9
§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	9
§ 5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.....	9
§ 8 Verantwortliche.....	10
§ 9 Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	10
§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude	10
§ 22 Primärenergiefaktoren	11
§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien.....	13
§§ 31, 32 Vereinfachtes Nachweisverfahren für neue Nichtwohn- und Wohngebäude	13
§ 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse	13
§§ 42 – 45 Ausnahmen für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien.....	14
§ 47 Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes.....	14
§ 52 Abs. 6 Nr. 2 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude.....	14
§§ 70 – 77 Unterabschnitt Nachrüstung bei heizungstechnischen Anlage, Betriebsverbot für Heizkessel.....	14
§§ 78 – 87 Teil 5 Energieausweise.....	15
§§ 91 – 93 Erfüllungsnachweis.....	16
§ 102 Innovationsklausel.....	17
§ 106 Wärmeversorgung im Quartier	17
§ 108 Anschluss- und Benutzungszwang	18
3. Votum.....	19

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Regierungskoalition des Bundes hat sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Vorschriften des EnergieeinsparG, der Energieeinsparverordnung und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz zusammenzuführen und damit die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude umzusetzen. Gleichzeitig wird zudem das Ziel verfolgt, das Ordnungsrecht zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.

Zielsetzung ist es, ein neues einheitliches und aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden zu schaffen, durch das bisher bestehende Diskrepanzen und Inkohärenzen – wie die unterschiedlichen Begriffsbestimmungen, die unterschiedliche Behandlung von Strom aus erneuerbaren Energien und divergierende Anforderungen an die Anlagentechnik – beseitigt werden sollen. Ziel ist es, die Anwendung und den Vollzug zu erleichtern.

1.2. Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude (Gebäudeenergiegesetz)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude vor. Dieser führt das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) zum Gebäudeenergiegesetz zusammen. Die geltenden energetischen Anforderungen der Energieeinsparverordnung an den Neubau (seit 1. Januar 2016) und den Bestand, einschließlich der Nutzungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, werden beibehalten.

Das Gesetz folgt weiterhin dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Die Anwendung tradierter Bauweisen und die Nutzung bestimmter Anlagentechniken bleiben technisch und rechtlich weiterhin möglich.

Die ordnungsrechtlichen Vorgaben folgen dem Ansatz, den Primärenergiebedarf von Gebäuden zu minimieren, indem der Energiebedarf eines Gebäudes von vornherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz sowie eine effiziente Anlagentechnik begrenzt und der verbleibende Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt wird.

Zu den Neuerungen zählen im Wesentlichen:

- Die Einführung eines zweiten eigenständigen Nachweisverfahrens für neue Wohngebäude (§ 31 in Verbindung mit Anlage 5). Mit dem Verfahren kann der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Neubauanforderungen nach Maßgabe vorgegebener Anwendungsvoraussetzungen und zugehöriger Ausführungsvarianten erbracht werden, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.
- Die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden.

- Flexibilisierungen beim Einsatz von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien, beim Einsatz von aufbereitetem und in das Erdgasnetz eingespeistem Biogas (Biomethan) sowie beim Einbau von modernen, besonders effizienten Wärmeerzeugungsanlagen in Neubauten, die Bestandsgebäude mitversorgen und dadurch Altanlagen mit niedrigerer Effizienz im Bestand ersetzen.
- Die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes sind künftig zusätzlich im Energieausweis anzugeben.
- Eine Innovationsklausel, die als befristete Regelung innovative Quartierslösungen ermöglichen soll.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen ist mit Schreiben vom 3. Juni 2019 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechtes (Gebäudeenergiegesetz) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Der DGB merkt an, dass in Anbetracht der Kurzfristigkeit der Vorlage und ohne daher die umfassenden Vorgaben und Regelungsvorschläge im Einzelnen eingehen zu wollen und

können, nur die aus seiner Sicht wichtigen Punkte dargestellt werden, für die es noch Diskussionsbedarf gäbe bzw. zu denen von Seiten der beteiligten Ministerien noch Klarstellungen und Darstellungen erwarten würden.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks teilen mit, dass es sich um eine vorläufige Stellungnahme handelt, da der Entwurf auch vom Zentralverband des deutschen Handwerks noch nicht abschließend bewertet worden ist und er verschiedene Fragen aufwirft, die noch der weiteren Erörterung bedürfen.

IHK NRW merkt mit Blick auf die abgegebene Stellungnahme an, dass es sich um eine Entwurfsfassung unter dem Vorbehalt von Änderungen handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Landes NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Entwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Wirtschaftsbezug/Mittelstandsrelevanz

Aus Sicht von IHK NRW hat das Gebäudeenergiegesetz mit seinen Normen direkte Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und die Anbieter von Systemen der technischen Gebäudeausrüstung.

Auf der Nachfrageseite nutzen und besitzen Unternehmen mehr als 2 Mio. Nichtwohngebäude in Deutschland, darunter auch Industriegebäude mit großen Produktionsstandorten und einer Vielzahl von Gebäuden und relevanten technischen Anlagen, die eine hohe Komplexität aufweisen. Zudem befindet sich ein großer Teil des Bestandes an Wohnungen im Besitz von privaten Unternehmen und diese Investorengruppe errichte auch die meisten neuen Wohnungen. Veränderungen am Gebäudeenergierecht hätten damit Auswirkungen auf die Rolle von Unternehmen als Investoren, aber auch als Nutzer von Gebäuden. Neue ordnungsrechtliche Anforderungen für Neubau und Bestand von Wohn- und Nichtwohngebäuden wären somit unmittelbar mit Mehrkosten verknüpft und beeinflussten Investitionsentscheidungen.

Durch die Festlegung des derzeitigen EnEV 2016 Standards für Niedrigstenergiegebäude entstehen aus Sicht von IHK NRW den Unternehmen, die in neue Nichtwohngebäude und Wohngebäude investieren, keine Mehrkosten. Erfüllungsaufwendungen für die Wirtschaft könnten laut Referentenentwurf für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung von Modernisierungsempfehlungen durch die einzuhaltenden strengeren Sorgfaltspflichten für die Aussteller entstehen. Dem stünden Einsparungen für Klimaanlagenbetreiber durch stichprobenartige Inspektionspflichten gegenüber, sodass der Referentenentwurf in der Summe geringe Kostenerleichterungen für die Wirtschaft bringe.

2.2. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

Unternehmer NRW bewertet positiv, dass mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz die lange geforderte und geplante Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG erfolgt.

Kritisiert werden müsse, dass mit dem vorliegenden Gebäudeenergiegesetz zwar die angestrebte Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG umgesetzt wird, die benötigte Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nur bedingt erfolge. Dies sei misslich, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, die nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügen. Gerade diese würden im Vergleich deutlich von einer weniger zersplitterten und unübersichtlichen Gesetzeslage profitieren.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks sehen den dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Novellierungsbedarf als gegeben an. Sie unterstützen daher das Novellierungsvorhaben, das die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) und das Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammenführt.

Sie halten es grundsätzlich für gut, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussion um Baukostensteigerungen und ggfs. sich entwickelnde negative Einschränkungen der Förderkulisse, dass das bestehende energetische Anforderungsniveau, EnEV2014/2016 an neue Gebäude, beibehalten wird.

Klärungsbedürftig hingegen sei das Verhältnis des geplanten GEG zur neuen EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (2018/844), welche grundsätzlich bis zum 10.3.2020 umzusetzen ist. Der Entwurf scheine die Richtlinie nur punktuell umzusetzen, sodass (z.B. im Hinblick auf Ladeeinrichtungen für Elektromobilität) schon im Frühjahr 2020 eine erneute Änderung anstünde. Mangelnde Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen sei ohnehin schon ein grundlegendes Problem der Energiepolitik, und auch in diesem Falle würde die hohe Revisionsgeschwindigkeit der Normen nicht eben zu deren Akzeptanz bei Marktteilnehmern, auch beim Handwerk, beitragen.

Sie merken an, dass die jüngste politische Klimaschutzdiskussion über das unzureichende Ambitionsniveau der Bemühungen der Bundesregierung zur CO₂-Ausstoßminderung nicht aus den Augen verloren werden sollte, denn die der Energiewende anhaftende Grundanspannung verschärfe sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Finanzierbarkeit der Klimaschutzmaßnahmen in den einzelnen Sektoren. Unwägbarkeiten entstünden überdies über den Streit zwischen den Koalitionspartnern über die Auslegung des Koalitionsvertrages hinsichtlich des Erfüllungsgrades der energetischen Anforderungen der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie.

Es erscheint ihnen wichtig, eine Klärung in dieser Frage herbeizuführen. Die Novellierung sollte i. E. mit dem Ambitionsniveau der Sektorziele und des Klimaschutzplans der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen, um Strafzahlungen bzw. Ankäufe von Unterlassungszertifikaten auszuschließen. Die Einhaltung der Klimaziele von Paris sollte im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Darauf ausgerichtet sollte das Ordnungsrecht vereinfacht und entbürokratisiert werden. Zentral ist nach wie vor die Forderung, dass der Vollzug gewährleistet sein muss.

Sie sprechen sich zudem dafür aus, die Diskussion um die Kostentreiber zu versachlichen. Zahlreiche Studien belegten, dass die Preissteigerungen nicht wesentlich in der energetischen Ertüchtigungen liegen.

Sie machen allgemein darauf aufmerksam, dass die energetische Ertüchtigung von Gebäuden Akzeptanz erfordere, und diese Technikmündigkeit voraussetze. Nutzerinnen und Nutzer als Prosumer zu verstehen und Verantwortung zuzusprechen, ist aus Sicht der Handwerksorganisationen eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Dementsprechend sollten aktuelle Legitimationsschemata im Bereich der Wärmeversorgung, z. B. durch Fernwärme, nicht zuletzt auch hinsichtlich ihres CO₂-Minderungspotenzials und ihrer Wirtschaftlichkeit hinterfragbar bleiben. Mehr denn je sei deshalb Transparenz bei politischen Entscheidungen über Entwicklungspfade und Technologieeinsatz erforderlich, ebenso Partizipation und adäquate Information.

IHK NRW bewertet es als positiv, dass jetzt ein mit dem Bundeskanzleramt konsolidierter Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz vorliegt. Die klare Umsetzung des Koalitionsvertrages, den EnEV 2016-Standard beizubehalten ist wichtig für die Planungssicherheit der Unternehmen und kompensiere den Mangel an politischem Einigungswillen in der letzten Wahlperiode. Der Gesetzgebungsprozess sollte auch nicht durch das Zuwarten auf angrenzende Gesetzgebungsverfahren verzögert werden.

Zu begrüßen sei weiterhin die Zusammenführung von Energieeinspargesetz bzw. -verordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und das Wirtschaftlichkeitsgebot waren bisher die Eckpfeiler der Effizienzpolitik im Wärmemarkt. Es sei erfreulich, dass diese marktwirtschaftlichen Prämissen im neuen Entwurf beibehalten werden. In diesem Zusammenhang wertet IHK NRW positiv, dass das GEG-E keine weiteren Verschärfungen in Bezug auf Bestandsgebäude vornimmt.

Die Definition des EnEV 2016 Standards für Niedrigstenergiegebäude bei privaten Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden unterstützt IHK NRW. Derzeit entspräche dieser Standard der Vorgabe der Kostenoptimalität und dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Zudem bewege sich der derzeitige EnEV 2016-Standard z. B. für Wohngebäude im Rahmen der von vielen anderen EU-Staaten gemeldeten Werte für den Niedrigstenergiestandard.

Viele Vereinfachungen seien positiv, etwa die Inspektionspflicht für Klimaanlage in Form von Stichprobenkontrollen oder die Einführung des vereinfachten Nachweisverfahrens für neue Gebäude nach §§ 31 und 32.

Verpasst wurde laut IHK NRW hingegen die Gelegenheit, die Zielgrößen des Energieeinsparrechts zu verschlanken, etwa indem es dem Investor überlassen bleibt, ob er die Zielvorgaben zum (nicht-erneuerbaren) Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit Energieeffizienzmaßnahmen oder mittels erneuerbarer Energien erreicht. In dem Zusammenhang sei auch die Notwendigkeit eines fairen Wettbewerbs zwischen dezentralen Wärmelösungen und der Fernwärme erwähnt. Das schließe den Verzicht auf Anschluss- und Benutzungszwänge oder Verbrennungsverbote ein.

DGB NRW begrüßt das Ziel der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen. Er stellt heraus, dass erhebliche Potentiale zur Einsparung von Energie im Gebäudebereich bestehen und das Sektorziel aus dem Klimaschutzplan 2050 dabei einen wichtigen Meilenstein darstelle.

Begrüßt wird grundsätzlich auch das Vorhaben, das Nebeneinander der bisherigen Regelwerke - das „Energieeinsparungsgesetz EnEG“ mit der „Energieeinsparverordnung EnEV“ und das „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG“ - zu beenden und durch das Zusammenführen zu einem Gesetzeswerk eine bessere Abstimmung der bisherigen Regelwerke aufeinander zu erreichen. Zugleich muss aus Sicht des DGB NRW das nun geplante „Gebäudeenergiegesetz GEG“ darüber hinaus in der Lage sein, die Anreize und Regelungen zu setzen, die notwendig sind, um die Sektorenziele zu erreichen.

Er betont, dass die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien aus seiner Sicht eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung der Einsparziele ist. So schreibe der Entwurf einerseits die bestehenden Regelungen fort, andererseits seien aber keine neuen zusätzlichen Impulse zur Nutzung erneuerbarer Wärme erkennbar.

DGB NRW appelliert, klare Regeln zu finden, damit durch die notwendigen energetischen Sanierungen vor allem von Bestandsgebäuden keine sozialen Härten verursacht werden. Es gelte den Grundsatz der Vereinbarkeit von bezahlbarem Wohnen und Klimaschutz zu erfüllen.

2.3 Einzelregelungen

§ 2 Anwendungsbereich

IHK NRW bewertet die Zusammenführung der beiden Regelwerke Energieeinspargesetz/Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz grundsätzlich positiv. Überschneidungen und Widersprüche würden entfernt und können zu geringen Bürokratiekosten führen. Wohingegen ihrer Ansicht nach Verbesserungen in den materiellen Problemen des Energieeinsparrechts (mangelnde Technologieoffenheit) damit jedoch nicht per se verbunden seien.

Ein für die Wirtschaft aus der Zusammenführung positives Ergebnis, so das Resümee, sei, dass mit der Definition des Anwendungsbereiches jetzt klar sei, dass die Ausnahme für den Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden nunmehr auch für den „EEWärmeG-Teil“ greife.

§ 3 Begriffsbestimmungen

IHK NRW empfiehlt den in der EU-Gebäuderichtlinie eingeführten Begriff der „grundlegenden Renovierung“ unter Beachtung der Reichweite der Vorgaben der EPBD in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Derzeit finde dieser im Entwurf lediglich in Bezug auf die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand in § 53 Abs. 1 mit dem Anlass der Heizungsmodernisierung im Sinne einer weiteren Auslegung als in der Richtlinie vorgesehen, Erwähnung.

§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich das Bekenntnis zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Kritisiert wird, dass sich diese Vorbildfunktion im Prinzip allein auf Informationspflichten und Absichtserklärungen beschränkt.

Aus Sicht von unternehmer nrw sollte im Gesetz festgeschrieben werden, neue Bundesgebäude nur noch klimaneutral zu errichten. Zudem sollte im Gebäudebestand des Bundes die energetische Sanierungsrate bis spätestens 2024 auf mindestens 3 % p. a. erhöht werden. Dieses Ziel einer vollständig klimaneutralen Bestands der Bundesgebäude habe sich die Bundesregierung selbst gesetzt. Eine verbindliche Quote festzuschreiben, wäre mithin konsequent und käme in der Umsetzung insbesondere auch den kleinen und mittelständischen Bauunternehmen zugute.

§ 5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

unternehmer nrw stuft es als elementar wichtig ein, dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in der derzeitigen Form erhalten bleibt, wie es in § 5 sowie § 101 vorgesehen ist. Dieser gewährleiste, dass Gebäudeeigentümer anstehende Sanierungen nicht unterlassen, weil sie sich sonst zu weitergehenden Maßnahmen gezwungen sehen, obwohl diese unwirtschaftlich sind.

Ohne den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz würden Sanierungen unterlassen und der Sanierungsstau würde weiter anwachsen. Das würde weder Gebäudeeigentümern noch Gebäudenutzern helfen, so unternehmer nrw und auch die bereits angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt weiter verschärfen. unternehmer nrw rät allerdings, zu definieren, welche Parameter für den Begriff „übliche Nutzungsdauer“ gelten. So sollte die Berechnung auf Ba-

sis der Lebenszyklusbetrachtung der Nutzungsphase vorgenommen werden, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet werde.

§ 8 Verantwortliche

Die Dachorganisationen des Handwerks stufen mit Blick auf die durch § 8 neben den Auftraggebern ausdrücklich in die Pflicht genommenen Eigentümern und Bauherren, was ihrer Ansicht nach ein richtiges Signal darstellt, es als unverzichtbar ein, diesen Verantwortlichen einen unentgeltlichen Zugang zu allen erforderlichen technischen Informationen einzuräumen. So verweise auch das GEG-E – wie üblich – auf DIN-Normen, die derzeit nur käuflich erworben werden könnten. Werde nunmehr eine Verantwortung gesetzlich festgeschrieben, müsse diesem Personenkreis ein unentgeltlicher Zugang zu diesen Informationen gegeben werden, damit diese die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten können.

§ 9 Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

IHK NRW weist darauf hin, dass es im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung Berufe gibt, die bei den Handwerkskammern nach der Handwerksordnung HWO und/oder auch nur bei den Industrie- und Handelskammern nach dem Berufsbildungsgesetz BBiG geprüft werden, beispielsweise der Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder der Mechatroniker für Kältetechnik.

Mit Blick darauf empfiehlt IHK NRW § 9 GEG-E daher um das Berufsbildungsgesetz bzw. § 54 BBiG analog zu § 42a HWO zu ergänzen. Andernfalls würden Absolventen einer IHK-Ausbildung ausgeschlossen oder eben IHK-Mitgliedsunternehmen gezwungen, die Mitarbeiter bei der an sich unzuständigen Handwerkskammer prüfen zu lassen. Mit der Ergänzung auch auf das BBiG wäre eine ungerechtfertigte Begrenzung auf die Handwerksordnung angewendet. Fachkräfte der IHK-Mitgliedsunternehmen könnten sodann auch bei den zuständigen IHKs den Abschluss einer entsprechenden Fortbildungsregelung erwerben.

IHK NRW schlägt die folgende Formulierung vor:

„Zur Fortbildung von Installateuren für den Einbau von Wärmepumpen oder von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomasse, solarer Strahlungsenergie oder Geothermie können die Handwerkskammern Fortbildungsprüfungsregelungen [...] geändert worden ist sowie die Industrie- und Handelskammern Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist und nach Maßgabe [...].“

§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

Aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW ist es richtig, die Definition des Niedrigstenergiegebäudes entsprechend des EnEV 2016-Standards festzulegen.

IHK NRW empfiehlt, die energetischen Anforderungen an den Neubau (EnEV 2016) nach § 10 in dieser Form umzusetzen. So würde die gutachterlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des BMWi plausibel nachweisen, dass die aktuellen energetischen Neubauanforderungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 5 entsprechen, während dies bei höheren energetischen Anforderungen nur für einige Gebäudetypen gelte, bzw. sehr ambitionierte Standards bei einzelnen Gebäudetypen technisch gar nicht realisierbar seien. Zudem erfüllten die bestehenden Standards das von der EPBD definierte Kriterium der Kostenoptimalität und seien damit nicht anzupassen.

IHK NRW stuft die Fortführung des Primärenergiebedarfs als Zielgröße des für die Errichtung neuer Gebäude im Rahmen des in § 10 niedergelegten einheitlichen Anforderungssystems als sachgerecht ein. Sie rät dazu, die bisher nebeneinanderstehenden Ziele zum Primärenergiebedarf, erneuerbaren Energien und zur Gebäudehülle jedoch auf das Hauptziel entsprechend dem Energiewendekonzept, PEB, zu fokussieren. So gelte der Grundsatz „ein Ziel – ein Instrument“. In dieser Form wurde die Chance zur Vereinfachung und tatsächlichen Technologieneutralität verpasst. Aus ihrer Sicht sollten stattdessen über die Hauptzielgröße besser unternehmenseigene Besonderheiten berücksichtigt werden können und alternative Umsetzungsmöglichkeiten generell zugelassen werden. Die Nebenanforderung erneuerbarer Energien könne entfallen, da auch beim gültigen Anforderungsniveau bei entsprechender Wirtschaftlichkeit erneuerbare Energien immer Teil der Lösung bzw. die bevorzugte Technologie sein können.

Laut unternehmer nrw muss, um private Bauherren nicht zu überfordern, die Förderfähigkeit des KfW55-Standards erhalten bleiben. Der Neubaustandard sollte aus Sicht von unternehmer nrw solange nicht angehoben werden, solange sich die wirtschaftlichen Randbedingungen (Bauteile- und Anlagekosten, Preise der Energieträger etc.) nicht grundsätzlich ändern.

So sollten die Anforderungen an Bestandsgebäude nicht über die bestehenden zumutbaren Anforderungen angehoben werden, da dies – so unternehmer nrw - nur den ohnehin schon bestehenden Sanierungstau verfestigen würde. Das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes könne nur durch attraktive Förderinstrumente erreicht werden.

§ 22 Primärenergiefaktoren

unternehmer nrw und IHK NRW begrüßen, dass die Primärenergiefaktoren erstmals direkt im Gesetz festgelegt werden, ebenso die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger (§ 22).

Aus Sicht von IHK NRW biete dies Planungssicherheit für die Unternehmen.

Aus Sicht von unternehmer nrw müsse eine Neufestlegung der primärenergetischen Bewertung immer direkt eine Anpassung des Anforderungsniveaus im GEG zur Folge haben und sei deshalb mit einer GEG-Novellierung verbunden. Geänderte Primärenergiefaktoren könnten zudem zu höheren Kosten bei der Gebäudesanierung führen oder zu einer Wertminderung der Gebäude bei Verkauf oder Vermietung. Sie stünden damit im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot bzw. dem Gebot der Technologieoffenheit. Aufgrund dieser großen Tragweite für die – insbesondere mittelständische – Wirtschaft sowie die Bevölkerung insgesamt sollten Änderungen an den Primärenergiefaktoren aus Sicht von unternehmer nrw immer mit einer Novellierung des GEG und damit mit einer Beteiligung des Deutschen Bundestages diskutiert werden.

Richtig sei zudem, dass die in der derzeit gültigen EnEV festgelegten Primärenergiefaktoren weitgehend bestehen bleiben, da jede Änderung von Primärenergiefaktoren massive Auswirkungen auf die energetische Planung eines Gebäudes haben können.

Um Architekten, Planern und Bauherren möglichst über einen längeren Zeitraum konstante Rahmenbedingungen zu geben, plädiert unternehmer nrw dafür die Primärenergiefaktoren auch bei zukünftigen Novellierungen des GEG „mit Augenmaß“ und in möglichst großen Zeitabständen anzupassen.

Zudem erhalten aus Sicht von unternehmer nrw Bauherren durch die erweiterten Möglichkeiten zur Erfüllung der energetischen Anforderungen an Neubauten verbesserte Möglichkeiten, um die energetischen Anforderungen an Neubauten mit effizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösungen zu erfüllen. Beispielhaft sei hier die stärkere Berücksichtigung von gebäudefern erzeugtem Biomethan (§ 22 Abs. 1), die bessere Berücksichtigung des Einbaus von besonders effizienten Wärmeerzeugungsanlagen in neuen Gebäuden, die Bestandsgebäude mitversorgenden und weniger effizienten Anlagen ersetzen (§ 22 Abs. 1 Nummer 3) zu erwähnen.

Aus Sicht der Dachorganisationen des Handwerks sollte, da der vorliegende Entwurf eine Umstellung des Berechnungsverfahrens ab dem Jahr 2030 erwägt, die Umstellung auf die Carnot-Methode und die Einbindung der THG-Emissionen im Paket mit umgesetzt werden.

Die CO₂-Minderungspotentiale dürfen aus Sicht des Handwerks als Bewertungsmaßstab nicht fehlen. Beim aktuellen GEG-E sei das Thema „Graue Energie“ (Energie für Herstellung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung von Baumaterialien) nicht Bestandteil. Vor dem Hintergrund, dass Lebenszyklusbetrachtungen auch im Rahmen des kommenden Klimaschutzgesetzes betrachtet werden müssen, stufen die Dachorganisationen des Handwerks die Aufnahme in das GEG-E als wünschenswert ein. So sei die Lenkungsfunktion in Richtung Erneuerbare Energie angesichts des „komfortablen“ Kohleausstiegsszenarios von Wichtigkeit. Das Handwerk brauche eine klar erkennbare Nachfrage im Bereich EE, um hier zukunftsrobuste Geschäftsfelder zu entwickeln. Es gelte ein Debakel, sowie es die Entschleunigung der Energiewende in der ersten Dekade des Jahrhunderts ausgelöst hat, zu verhindern. Um einen nachhaltigen und ganzheitlichen Klimaschutz zu gewährleisten, sei diese Betrachtung unumgänglich. So habe sich bisher schon gezeigt, dass die grundsätzliche unabdingbare Technologieoffenheit über die politische Festsetzung von Primärenergiefaktoren sehr leicht unterminiert werden könne.

§ 22 Abs. 1

unternehmer nrw begrüßt die Einführung eines abgesenkten Primärenergiefaktors nach § 22 Absatz 1 Satz 1 für gebäudenah erzeugtes Biogas und Bioöl. Dies verbessere die Anrechenbarkeit erneuerbarer Energien richtigerweise und trage den Vorteilen effizienter und nachhaltiger Nahwärmelösungen Rechnung.

IHK NRW begrüßt mit Blick auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erweiterung der Erfüllungsoptionen grundsätzlich. Ihrer Ansicht nach könnten diese allerdings einfacher sein, indem die Nebenanforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien entfielen. Begrüßt werden die verbesserte Anrechenbarkeit von Biomethan sowie die Option zur Mitversorgung von Bestandsgebäuden. Aus Sicht von IHK NRW sollte die Nutzung von Biomethan auch auf Brennkessel ausgedehnt werden. Kein Raum böte die Regelung für weitere Technologien, so finde synthetisches Methan beispielsweise keine Erwähnung.

§ 22 Abs. 2 - 5

unternehmer nrw moniert, dass mit der Verschärfung der Primärenergiefaktoren für Fernwärme (§ 22 Absatz 2) der Entwurf kollidiere mit dem Grundprinzip des Koalitionsvertrages „keine Verschärfungen bei Bestand und Neubau“ vorzunehmen sowie mit der Technologieoffenheit. Dies müsse korrigiert werden. Der Unternehmerverband schlägt vor, die Einführung einer Wärmenetz-Bonusregelung zu prüfen, die für Wärmenetze die bestehende Bestandsgebäudeverbesserung hinsichtlich Effizienz und erneuerbarer Anteile der Fernwärme abbildet. Solange eine solche Methode nicht eingeführt werde, sollte aus Sicht von unternehmer nrw die Stromgutschriftmethode mit einem fixen Wert von 2,8 weitergeführt werden.

§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

unternehmer nrw und IHK NRW begrüßen die verbesserte Anrechnungsmöglichkeit von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien.

unternehmer nrw gibt den Hinweis, dass ohne diese Möglichkeit eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien in vielen Fällen nicht möglich wäre. Dies gelte in besonderem Maße für stromintensive Wirtschaftsimmobilien, aber auch für Wohngebäude. Die vorgesehenen Regelungen seien daher insbesondere auch wirtschaftsfreundlich.

Während IHK NRW die bessere Ermöglichung der EE-Eigenstromnutzung sowie den zusätzlichen Anreiz für die Installation eines Stromspeichers positiv bewertet, stuft sie dahingegen das Verbot zur Nutzung in Stromdirektheizungen als kontraproduktiv ein, da im Wohn- und insbesondere im Nichtwohngebäudebereich kostenoptimale und effiziente Anwendungsmöglichkeiten bestünden, etwa, wenn nur punktuelle Heizlasten zu decken sind.

Der Grundsatz Efficiency First und Technologieoffenheit sind aus Sicht von IHK NRW in diesem Fall kein Widerspruch. Unternehmen der Branche zufolge würde mit der Untersagung der Stromdirektheizung die Vermarktung von Infrarotheizungen und Heizstrahlern nur noch eingeschränkt möglich sein. Diese Einschätzung berücksichtigt den Umstand, dass die Erneuerbaren-Pflicht für Gebäudezonen in NWG mit mehr als 4 m Raumhöhe nicht gilt, wenn diese durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden (§ 10 Abs. 4).

Aus Sicht von IHK NRW wäre es für Industrieunternehmen zudem positiv, wenn alternative Ansätze wie zum Beispiel über die Anrechenbarkeit eines systematischen Energiemanagements nach der ISO 50001 als Erfüllungsmöglichkeit für einen Teil der energetischen Anforderungen dienen könnte.

§§ 31, 32 Vereinfachtes Nachweisverfahren für neue Nichtwohn- und Wohngebäude

Aus Sicht von IHK NRW hat das Modellgebäudeverfahren für standardmäßige Gebäude ein großes Vereinfachungspotenzial. Indes wird das Risiko gesehen, dass Vereinfachungen bzw. festgelegte Technologiekombinationen zukünftig gewisse Ausführungsvarianten ausschließen könnten. IHK NRW schlägt vor, ein einfaches Verfahren aufzunehmen, damit ggf. neue Modellgebäudekombinationen realisiert werden können.

§ 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse

Die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien zur Wärmeenerzeugung in neuen Gebäuden kann über gasförmige Biomasse, etwa über Biomethan erfüllt werden. Der Wärme- und Kältebedarf muss zu 30 Prozent sowie über eine KWK-Anlage gedeckt werden. IHK NRW moniert, dass diese Anforderungen angesichts der Kosten für Biomethan sehr hoch sind. Zudem habe (ähnlich wie in den Primärenergieanforderungen) ein Ausschluss der Brennwerttechnik für diese Erfüllungsoption eine Ausschlusswirkung. IHK NRW spricht sich dafür aus, die Anforderung zu senken und die Brennwerttechnik zuzulassen.

§§ 42 – 45 Ausnahmen für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien

Richtig sei, nach unternehmer nrw, der Erhalt der bisherigen Ausnahmen für die Fälle unbilliger Härten sowie mangelnder technischer Realisierbarkeit (wie es in § 42 bis 45 vorgesehen ist).

Der Argumentation des Unternehmerverbandes folgend sei im Neubau die Nutzung erneuerbarer Energien sinnvoll, entsprechende Nutzungspflichten seien vertretbar. Die Nutzung erneuerbarer Energien sei aber nicht in jedem Fall technisch und wirtschaftlich möglich.

Im Sinne der Kosteneffizienz und Zielerreichung sollten die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die Gebäudeeffizienz (Primär-/Endenergie) jeweils gebäudeindividuell ermittelt werden, so unternehmer nrw.

§ 47 Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes

IHK NRW bewertet die Beibehaltung der maßvollen Nachrüstpflichten positiv. Unter den Prämissen Freiwilligkeit und Wirtschaftlichkeit in der Energieeffizienzpolitik werden an Nachrüstverpflichtungen besondere Anforderungen gestellt. Gleichwohl wird angemerkt, dass mit Investitionen etwa in die Dämmung der obersten Geschossdecke über den Gebäudebestand erhebliche Energieeffizienz- und CO₂-Minderungspotenziale bei geringen Amortisationszeiten gehoben werden könnten.

IHK NRW plädiert, zum einen in § 47 Abs. 1 den Auslösetatbestand „ungedämmte Holzbal-kendecke“ klarer zu benennen, was auch helfen könnte, das von einigen Unternehmen kritisierte Vollzugsdefizit abzubauen. Zum anderen sollte die Ausnahme nach Absatz 3 überprüft werden, ob die politisch begründete Ungleichbehandlung verschiedener Adressaten das Aufgeben dieser Effizienzpotenziale rechtfertigt (analog in § 72).

§ 52 Abs. 6 Nr. 2 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude

unternehmer nrw spricht sich gegen den Erhalt einer Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen für Nutzungspflichten erneuerbarer Energien für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, aus.

Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wirkten demnach oftmals überfordernd. Es bestünde zudem die Gefahr, dass der ohnehin bestehende Sanierungsstau bei Bestandssanierungen regional verfestigt wird. Dies gelte insbesondere für das dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen und hier insbesondere für den Gebäudebestand der Ruhrgebietsstädte. Die vorgesehene Vorgabe drohe, die zum Teil ohnehin schwierige Wohnsituation in den Städten noch komplexer zu machen. unternehmer nrw fordert deshalb, die Öffnungsklausel zu streichen.

§§ 70 – 77 Unterabschnitt Nachrüstung bei heizungstechnischen Anlage, Betriebsverbot für Heizkessel

Die stärkere Überprüfung der Erfüllung bestehender Anforderungen wird von unternehmer nrw unterstützt.

Die geltende EnEV schreibe, so unternehmer nrw, richtigerweise Anforderungen vor, um zumindest ein gewisses Niveau an Energieeffizienz-Eigenschaften bei Gebäuden zu gewährleisten und bestimmte Einsparpotenziale zügig zu realisieren. Es müsse ein Weg für die Kontrolle und Umsetzung dieser sinnvollen und zumutbaren Vorschriften gefunden werden.

Die Überprüfung der Inspektionspflicht von Klimaanlage in Form einer Berichtspflicht (§ 73 Abs. 1) wird deshalb von unternehmer nrw begrüßt. Auch die Umsetzung weiterer sinnvoller und zumutbarer Vorschriften sollte demnach stärker überprüft werden. Dazu zählten eine Austauschpflicht für mit „D“ gelabelte Heizungskessel, die älter als 30 Jahre sind (vgl. § 71), sowie Dämmungen der obersten Geschossdecke und von Heiz- und Warmwasserleitungen (§ 70).

unternehmer nrw plädiert für eine Ausweitung der Austauschpflicht für Heizungskessel auf öl- und gasbetriebene Kessel aller Größen (§ 71 Absatz 2). Weiterhin könne der Vollzug leicht über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Ausstellung/Prüfung des Heizungsaltsanlagenslabels während der Feuerstättenschau erfolgen.

unternehmer nrw regt an, dass auch geprüft werden sollte, ob die Austauschpflicht für Heizungskessel anstatt am Alter perspektivisch am Wirkungsgrad bzw. den Abgaswerten festgemacht werden könnte. Die Vorgabe wäre hierdurch weniger pauschal und würde der gesetzgeberischen Intention gerechter.

Mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Energieeffizienz in der Nutzungsphase – insbesondere in Verbindung mit der Gebäudeautomation – wird die Idee eines Controlling in Form einer zyklischen Funktionsprüfung der Anlagen und ebenso Inspektionen der hydraulischen Heizungsanlage sowie der Heizung („Heizungs-Check“) eingebracht. Es sollten die Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Elemente in einer nicht-verpflichtenden Form berücksichtigt werden können.

§§ 78 – 87 Teil 5 Energieausweise

§ 78 i.V.m. § 81 Grundsätze des Energieausweises

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und unternehmer nrw beanstanden, dass die Option des Verbrauchsausweises weiterhin bestehe.

Während die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen die begrenzte Aussagekraft monieren, kritisiert unternehmer nrw, dass der Verbrauchsausweis irreführend sei.

Denn beim Verbrauchsbezug werde immer auch das persönliche Verbrauchsverhalten des Vornutzers abgebildet, relevante Auskünfte zum Energiebedarf bzw. zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustandes sind aber nicht enthalten. Entsprechend wird die Gefahr gesehen, dass dem Endkunden, der vielfach in Unkenntnis dieser Zusammenhänge sei, ein falscher Eindruck vermittelt werde. Das eigentliche Ziel der Energieausweise (Beitrag als Informations- und Kommunikationsmittel zur Verbesserung des Gebäudebestandes) werde so konterkariert – entsprechend fordert unternehmer nrw, § 81 zu streichen und § 84 anzupassen.

IHK NRW plädiert zudem für eine Überprüfung der Energieausweispflicht für Industrieunternehmen, sofern sie eigene Klimaschutz- bzw. Energieziele haben, die im Rahmen von Managementsystemen (ISO 50001) gemonitort werden.

§ 79 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

IHK NRW hebt hervor, dass durch die Einbeziehung von Immobilienmaklern in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen die bestehende Unsicherheit über die Informationspflichten der Immobilienmakler (zahlreiche laufende Gerichtsverfahren) beseitigt werde. Dies schaffe Rechtssicherheit.

§ 82 Ermittlung und Bereitstellung von Daten

Mit Blick auf die strengeren Sorgfaltspflichten bei der Erstellung von Energieausweisen konstatiert IHK NRW, dass diese Qualitätslückenschließung, allerdings auch (wie bei der Ausweitung der Ausweispflicht) zu Mehrkosten führen werde. Die Mehrkosten je Energieausweis seien noch zu eruieren.

§ 84 Angaben im Energieausweis

unternehmer nrw befindet es für richtig, dass die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes künftig zusätzlich im Energieausweis anzugeben sind. Dadurch erhielten Eigentümer, potentielle Käufer und Mieter neben den weiter bestehenden Informationen über die energetische Qualität eines Gebäudes zusätzliche Informationen über die Klimawirkung der Gebäude, die Käufer bzw. Mieter bei der Entscheidung über die Unterzeichnung eines Kauf- bzw. Mietvertrags berücksichtigen könnten.

IHK NRW führt aus, dass die Angabe von CO₂-Emission in den Energieausweisen als Brücke dienen könne, die von einigen Unternehmen befürwortete Umstellung des Anforderungssystems auf CO₂-Emissionen anzugehen.

§ 85 Energieeffizienzklasse eines Wohngebäudes

IHK NRW bewertet die neue Einteilung der Energieeffizienzklassen entsprechend des Primärenergiebedarfs bzw. -verbrauchs als fragwürdig. Demnach könne es aufgrund der geringen Primärenergiefaktoren (PEF) etwa für erneuerbare Energieträger bzw. Fernwärme dazu kommen, dass im Energieausweis eine gute Effizienzklasse angegeben ist, während der Energieverbrauch und damit auch die Energiekosten weit oberhalb des Durchschnitts der Vergleichsgruppe liegen. In der Folge könnte das Marktinformationsinstrument Energieausweis an Glaubwürdigkeit verlieren. So fordert IHK NRW, den Schritt noch einmal zu prüfen.

§ 87 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise

IHK NRW gibt zu bedenken, dass die Ausweitung der Ausstellungsberechtigten den Markt, gleichzeitig aber auch das Erfordernis einer ausreichenden Qualifikation bzw. Qualität der Energieberater erweitere. Die Öffnung der Berechtigung zur Nachweisführung von Personen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 für Nachweise gemäß DIN V 18599 werde durchaus kritisch gesehen – insbesondere der Aspekt der Qualitätssicherung im Hinblick auf die komplexe Anlagentechnik bei Nichtwohngebäuden.

§§ 91 – 93 Erfüllungsnachweis

IHK NRW sieht die Zusammenführung in einen einheitlichen Erfüllungsnachweis grundsätzlich positiv, da damit Planungs- und Bürokratiekosten verringert würden. Mit Blick auf eine bundesweit vergleichbare Umsetzung des GEG - und um damit den Erfüllungsaufwand für Planer und Bauwirtschaft zu reduzieren - spricht sich IHK NRW für zwei Maßnahmen aus.

Zum einen wird angeregt, dass die Verordnungsermächtigung für die Länder zur Ausgestaltung der Erfüllungserklärung nach § 93 insbesondere in Bezug auf Pflichtangaben von Leitlinien seitens des Bundes begleitet werden sollte. Zum anderen wird die Streichung der Öffnungsklausel bezüglich des Zeitpunktes des Vorlage der Erklärung gefordert.

Auch die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen, dass Eigentümer und Bauherren gleichermaßen in die Pflicht zur Umsetzung genommen werden, betonen dabei aber ebenfalls die Notwendigkeit eines stringenten Vollzuges um wettbewerbliche Probleme zu vermeiden. Andernfalls werde die Gefahr gesehen, dass Beratung, Ausführung und Begleitung des Eigentümers und Bauherrn entwertet würden.

§ 102 Innovationsklausel

DGB NRW sieht in der Klausel die Gefahr von möglichen Aufweichungen geltender energetischer Anforderungen und fordert, sicherzustellen, dass dieser Paragraph nicht zum Aufweichen der geltenden energetischen Anforderungen genutzt werden kann.

Von den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen wird die Einführung der Innovationsklausel begrüßt, die als befristete Regelung innovative Quartierslösungen ermöglichen soll. Sie merken an, dass eine Ausrichtung auf neue Methodiken der Quartiersanierung, die sicherstellen, dass bürgerschaftlich und mittelständisch getriebene Quartierslösungen eine realistische Umsetzungschance erfahren, fehlt.

Zudem werden ausreichende Unterstützungsstrukturen für die Entwicklung „alternativer“ Quartiersentwicklungsstrategien für wichtig erachtet - im Sinne einer Lernkurve für die Entwicklung soziotechnischer Formeln für system- und verhaltensadäquate Energieversorgungsstrukturen in Quartieren. Der nötige Kompetenzaufbau in Richtung zirkuläres Wirtschaften und Sektorenkopplung sollte mitgedacht werden.

§ 106 Wärmeversorgung im Quartier

Die Aufnahme eines Quartiersansatzes wird von IHK NRW, unternehmer nrw und DGB NRW positiv bewertet, da dies zu energetisch effizienten, kostengünstigeren und nachhaltigen Lösungen führen kann.

unternehmer nrw betont die sinnvolle Weiterentwicklung des Energiesparrechts insbesondere durch die Möglichkeit, für Verbesserungen bei der Versorgung von Bestandsgebäuden einen primärenergetischen Vorteil beim Neubau erhalten zu können. Diese Vorschläge gingen über den Referentenentwurf vom Januar 2017 hinaus. Zudem würden so energieeffiziente Lösungen für Quartiersansätze durch eine gemeinsame Wärme- und Kälteversorgung ermöglicht.

IHK NRW regt ergänzend dazu an, dass der regulatorischen Rahmen noch flexibler auf neue technologische Entwicklungen aus der Sektorkopplung eingehen sollte. So könnte beispielsweise das Gebäudeenergierecht anerkennen, wenn Niedrigstenergiegebäude Energie für die Verwendung als Strom, Wärme und Mobilität „produzieren“. Neben der Zulassung verschiedener Eigentümer und einer Lockerung des räumlichen Zusammenhangs sollten auch sonstige dezentrale Austauschmöglichkeiten abseits räumlicher Zusammenhänge (z. B. Produktionscommunity bzw. Peer-to-Peer Plattform EE-Strom) im Sinne der Minimierung volkswirtschaftlicher Kosten möglich sein.

DGB NRW unterstützt ausdrücklich Quartiersansätze, sofern diese dazu beitragen, die sektoralen Einsparziele zu erreichen. Er merkt an, dass der Entwurf auch in dieser Frage noch nicht genügend Klarheit schaffe – insbesondere bei der Frage, inwieweit dies im Rahmen der Verrechnung mehrerer Gebäude innerhalb einer Quartiersbetrachtung gewährleistet werden könne.

§ 108 Anschluss- und Benutzungszwang

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, unternehmer nrw sowie IHK NRW lehnen Anschluss- und Benutzungszwänge generell ab.

Die Handwerksorganisationen sehen in Anschluss- und Benutzungszwänge den falschen Weg, Akzeptanz für die Energiewende zu erzielen, da diese dem Leitbild einer Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe widersprechen. Sie monieren, dass solche Zwänge den Markt verzerren, den Nutzern indes keine Kosteneinsparung oder Vorteile in der Ökobilanz bringen und eine maßgeschneiderte und insofern optimierte gebäudeindividuelle Sanierungslösung verhindern.

Mit Verweis auf die Studie „Dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt“ vom August 2016 führen sie an, dass eine zentrale Wärmeerzeugung und –verteilung nicht per se zu einer Energieeinsparung führe. Die hohe Komplexität und die Umsetzungskosten erfordern demnach eine integrierte Energiewende, die den Fokus auf eine marktwirtschaftliche, wettbewerblich ausgerichtete Ordnungspolitik setze - staatliche Planungen seien systemisch damit nicht kompatibel.

Die Handwerksorganisationen geben zu bedenken, dass Lock in–Effekte die Folge eines hohen, kurzfristig ausgelegten Gewinninteresses von Kommunen sein könnten.

Sie fordern die Streichung des § 108 GEG-E, alternativ sollte der Paragraph zumindest um einen Wirtschaftlichkeitsaspekt, der eine transparente Nachvollziehbarkeit gewährleistet, ergänzt werden.

Auch unternehmer nrw fordert, die Streichung der Paragraphen, da Anschluss- und Benutzungszwänge nicht pauschal zu einer Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeversorgung führten und alternative Maßnahmen, z. B. individuelle Heizungssanierungen, weitaus sinnvoller und wirtschaftlicher für die individuelle Sanierung sein können. Der Unternehmerverband fordert, dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungssystem zu überlassen. Anschluss- und Benutzungszwänge seien auf allen Ebenen abzuschaffen, so unternehmer nrw, ebenso vergleichbar wirkende Vereinbarungen. Der § 108 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Ähnlich äußert sich IHK NRW. Der Dachverband lehnt generelle Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärme ab. Vielmehr sollte sich in bereits erschlossenen Gebieten die Technologie selbst am Markt behaupten müssen. IHK NRW fordert, dass die pauschale Möglichkeit von Anschlusszwängen aufgegeben werden sollte, insbesondere da eine Emissionsminderung gegenüber dezentralen Wärmelösungen nicht pauschal gesichert ist und damit das Argument des Klimaschutzes keine Gültigkeit beanspruchen könne.

Dies gelte umso mehr, als dass Fernwärmenetze, wie im GEG-Anhang 4 beschrieben, höhere Emissionsfaktoren aufweisen können, als dezentrale Wärmelösungen. Daneben sieht IHK NRW die Fernwärme in Ballungsgebieten als ein zentrales Instrument, die Wärmeerzeugung CO₂-ärmer zu gestalten.

Insgesamt sei, wenn sich beispielsweise bei neuen Gebäuden bzw. neu geplanten Quartieren nach einer Ausschreibung Fernwärme als kostengünstigste Option herausstellt, für einen begrenzten Zeitraum auch eine Anschlusspflicht denkbar.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (Gebäudeenergiegesetz) einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Die Zielsetzung des Gesetzes, Maßnahmen zur Gebäudeeffizienz voranzutreiben, wird grundsätzlich befürwortet. Die beteiligten Dachverbände sehen sowohl beim Gebäudebestand als auch beim Neubau durchaus Potenziale für Energieeinsparmaßnahmen.

Zu begrüßen ist gleichfalls die mit der Zusammenführung der derzeit geltenden Vorschriften des Energieeinspargesetzes, der Energieeinsparverordnung sowie des Erneuerbare Energien-Wärmegesetz verfolgte Zielsetzung, das Ordnungsrecht zu entbürokratisieren sowie die gesetzlichen Vorschriften aufeinander abzustimmen. Davon können insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen profitieren, die nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügen. Wichtig erscheint es zudem, ein ausgewogenes Verhältnis unter Vermeidung sozialer Härten zwischen bezahlbaren Wohnraum/Nichtwohngebäuden und Klimaschutz herzustellen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand sollte das Gesetz den Unternehmen Planungssicherheit geben und bürokratische Belastungen, wo es möglich ist, abbauen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf schlägt an vielen Stellen den Weg in die richtige Richtung ein. In einigen Bereichen hingegen sind Nachbesserungen erforderlich, damit dieses Gesetz seine Potenziale mit Blick auf nachhaltigen Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz entfalten kann.

In Anbetracht dessen plädiert die Clearingstelle Mittelstand:

- für die Einführung von Regelungen, die unter Beachtung der Anforderungen an die Gebäudeeffizienz (Primär/Endenergie) einen flexibleren gebäudeindividuellen Umgang in Bezug auf die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen ermöglichen.
- für die Einführung technologieoffener Regelungen, die einen fairen Wettbewerb zwischen dezentralen Wärmelösungen und der Fernwärme unter Verzicht auf Anschluss- und Benutzungszwänge ermöglichen.
- für die Änderung bzw. Streichung von Regelungen um bundesweit einheitliche Anforderungen und einen gleichwertigen Vollzug zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere
 - den Aspekt der weitergehenden Erläuterung von Begriffen orientiert an der EU-Gebäuderichtlinie, wie etwa die Begriffe „grundlegende Renovierung“ sowie „gedämmte Holzbalken“.
 - die Lebenszeitzyklusbetrachtung und einhergehend damit die Festlegung von Parametern in Bezug auf den Begriff der „üblichen Nutzungsdauer“.
 - die landesrechtlichen Öffnungsklauseln in § 52 Abs. 6 Ziffer 2 und § 93 in Bezug auf den Zeitpunkt.
- für die Streichung des Energieverbrauchsausweises in § 81 sowie die damit einhergehende Anpassung des § 84.
- für eine Ergänzung von § 9 um die Berufsbilder, die in der Prüfungszuständigkeit der IHK liegen.